



49. "Decreto o determina a contrarre"

Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Ankauf verschiedenes Verbrauchsmaterial für den Unterricht und Hausmeister für Reparaturen) Öffentliche Aufträge

Die Führungskraft der Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair am Hof' mit Sitz in Dietenheim

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Ankauf** verschiedenes Verbrauchsmaterial für den Unterricht und Hausmeister für Reparaturen benötigt wird und deshalb durchgeführt werden soll,

die Materialien für den Unterricht Metall-/Holzverarbeitung und kleinere Utensilien für Reparaturen durch den Hausmeister werden über diese Firma aufgrund der mehrjährigen positiven Erfahrungen bzgl. Preis-Leistung bezogen

hat festgestellt, dass der Preis **Ankauf** verschiedenes Verbrauchsmaterial für den Unterricht und Hausmeister für Reparaturen – 1.830,00 € beträgt, für den Ankauf keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen **P. Grohe – Bruneck** als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Markanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt **1** Kostenvoranschlag eingeholt wurde, wobei der ausgewählte Vertragspartner insgesamt den günstigsten Preis angeboten hat,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und
verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **Grohe P. – Bruneck** einen Vertrag zur Lieferung **Ankauf** verschiedenes Verbrauchsmaterial für den Unterricht und Hausmeister für Reparaturen gemäß beiliegendem Angebot über **1.830,00** Euro abzuschließen.

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)